



# Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 10/2011 vom 01.08.2011

---

## Inhaltsverzeichnis:

### A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 Aktenzeichen: 63 DH 01647/2011/71	Seite 3
Aktenzeichen: 63 DH 01856/2011/71	Seite 3
Bekanntmachung des Landkreises Diepholz Az.: 66.33.11-8 (2517)	Seite 4

### B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

<b>Stadt Sulingen</b> Bauleitplanung der Stadt Sulingen Bebauungsplan Nr. 97 der Stadt Sulingen „Sondergebiet Biogas Groß Lessen, Ehrenburger Damm Bekanntmachung gem. § 10 (3) (Satzungsbeschluss)	Seite 4 - 5
<b>Gemeinde Stuhr</b> Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Brinkum a) 30. Änderung des Flächennutzungsplanes „Allerstraße“ Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 6 Abs. 5 Bau- gesetzbuch (BauGB) b) Bebauungsplan Nr. 23/205 „Allerstraße“ Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Bau- gesetzbuch (BauGB)	Seite 5 - 7
Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Varrel Bebauungsplan Nr. 23/10-N „Georg-Droste-Weg“ – Neuaufstellung Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Bau- gesetzbuch (BauGB)	Seite 7 - 8

**Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig**

**Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen**

Nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Mitgliedsgemeinde Asendorf, zum Ausbau der Breitbandversorgung gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Breitbandversorgung ländlicher Räume (Richtlinie Breitbandversorgung) 79. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB)

Seite 8

Seite 8 - 9

**Gemeinde Süstedt**

Bauleitplanung der Gemeinde Süstedt  
Bebauungsplan Nr. 24 (99/9) „Neststall“

Seite 10 - 11

**Samtgemeinde Siedenburg**

Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Kindergärten in der Samtgemeinde Siedenburg – 3. Änderung

Seite 11

**C Bekanntmachungen anderer Stellen**

**Wegezweckverband Sitz Syke**

Haushaltssatzung des Wegezweckverbandes, Sitz Syke

Seite 12

## Landkreis Diepholz

### **Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 14.07.2011 - Aktenzeichen: 63 DH 01647/2011/71 -**

Herr Henry Meyer-Husmann hat den Neubau Biogasanlage mit Blockheizkraftwerk (250 kW el.) u. Fahrsiloplanlage 21.09.2006, Az. 02987-06; Erhöhung der el.Leistung von 420 auf 500 kW nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Groß Lessen
Flur	11
Flurstück	79

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVPG).

Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
im Auftrag  
Homburg

### **Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 26.07.2011 - Aktenzeichen: 63 DH 01856/2011/71 -**

Herr Heinrich Gerdes hat die Errichtung eines Schweinemaststalles mit 1.296 Plätze; den Betrieb der Gesamtanlage mit 2.686 Mastschweine- und 10 Jungrinderplätze nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Scholen
Flur	5
Flurstück	25/1

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVPG).

Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
im Auftrag  
Poppe

**Bekanntmachung des Landkreises Diepholz  
Az.: 66.33.11-8 (2517)**

Herr Marc Vogelsang, Osnabrücker Str. 54 a, 49406 Barnstorf, hat eine Plangenehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Herstellung eines Fischteiches in der Gemarkung Barnstorf, Flur 9, Flurstück 170, beantragt.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gem. § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die nach den Vorgaben der Anlage 2 des UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass keine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht. Nach § 3 a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
im Auftrag  
Labbus

## Stadt Sulingen

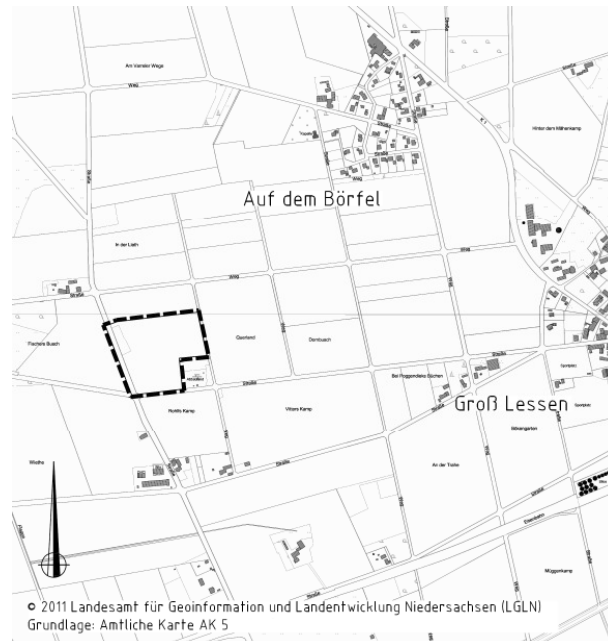
**Bauleitplanung der Stadt Sulingen  
Bekanntmachung gem. § 10 (3) (Satzungsbeschluss)**

Der Rat der Stadt Sulingen hat in seiner Sitzung am 17.03.2011 den

**Bebauungsplan Nr. 97 der Stadt Sulingen  
„Sondergebiet Biogas Groß Lessen, Ehrenburger Damm“**

nebst der zugehörigen Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist in der nachfolgenden Planzeichnung dargestellt:



**Der Bebauungsplan Nr. 97 der Stadt Sulingen „Sondergebiet Biogas Groß Lessen, Ehrenburger Damm“ nebst Begründung wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz rechtskräftig.**

Der Bebauungsplan Nr. 97 der Stadt Sulingen liegt nebst der zugehörigen Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Rathaus der Stadt Sulingen - Fachbereich Planung und Bau - , Galtenener Str. 12, 27232 Sulingen, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der im § 214 Abs. 1, Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 3 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Sulingen geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Sulingen, 20. Juli 2011  
Der Bürgermeister  
i.V. - Dullin -

## **Gemeinde Stuhr**

### **Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Brinkum**

**a) 30. Änderung des Flächennutzungsplanes „Allerstraße“  
Bekanntmachung der Genehmigungsverfügung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)**

**b) Bebauungsplan Nr. 23/205 „Allerstraße“  
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Stuhr hat am 04.05.2011 den Feststellungsbeschluss über die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung dazu gefasst.

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 13.07.2011 (Az.: 63 DH 01483/2011/82) die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt. Die gemäß Verfügung geltend gemachten redaktionellen Beanstandungen, zu deren Erfüllung es keines Ratsbeschlusses bedarf, sind bereits erfolgt.

Der Rat der Gemeinde Stuhr hat am 04.05.2011 den o. g. Bebauungsplan als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen und die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB dazu sowie die Örtlichen Bauvorschriften gemäß §§ 56, 97 und 98 NBauO.

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes sind aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Mit der Bekanntmachung werden die o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes und der o. g. Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Die o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes und der o. g. Bebauungsplan können einschließlich der Begründungen und der zusammenfassenden Erklärungen während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	von 09:00 – 12:00 Uhr
zusätzlich Montag und Dienstag	von 14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 – 18:00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Stuhr, Blockener Straße 6, 28816 Stuhr, Zimmer 304, oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 0421/56 95-354), eingesehen werden.

**Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:**

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Stuhr geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, ist dabei darzulegen.

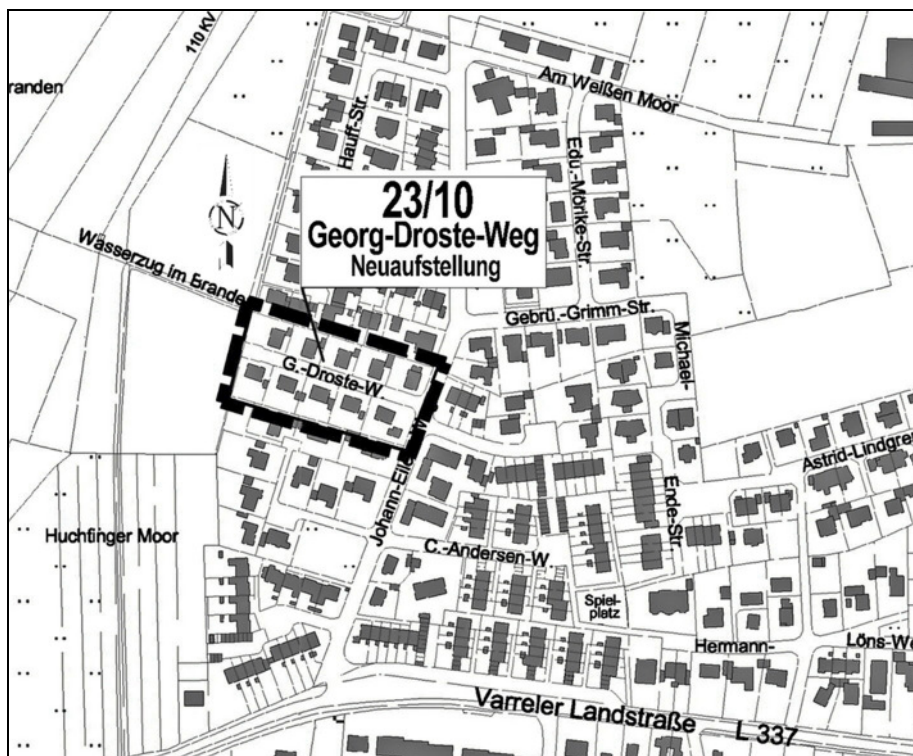
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Stuhr, den 18.07.2011  
Cord Bockhop  
Bürgermeister

**Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Varrel  
Bebauungsplan Nr. 23/10-N „Georg-Droste-Weg“ - Neuaufstellung  
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Stuhr hat am 06.07.2011 den o. g. Bebauungsplan als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen und die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB dazu sowie die Örtlichen Bauvorschriften gemäß §§ 56, 97 und 98 NBauO.

Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Planes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Mit der Bekanntmachung wird der o.g. Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Der o.g. Plan kann einschließlich der Begründung während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	von 09:00 – 12:00 Uhr
zusätzlich Montag und Dienstag	von 14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 – 18:00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Stuhr, Blockener Straße 6, 28816 Stuhr, Zimmer 304, oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 0421/56 95-354), eingesehen werden.

**Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:**

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Stuhr geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, ist dabei darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Stuhr, den 12.07.2011  
Cord Bockhop  
Bürgermeister

## **Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen**

**Nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen,  
Mitgliedsgemeinde Asendorf, zum Ausbau der Breitbandversorgung gemäß der**

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Breitbandversorgung  
ländlicher Räume (Richtlinie Breitbandversorgung)**

RdErl. d. ML v. 23.09.2010 - 306-60119/4 - VORIS 78350

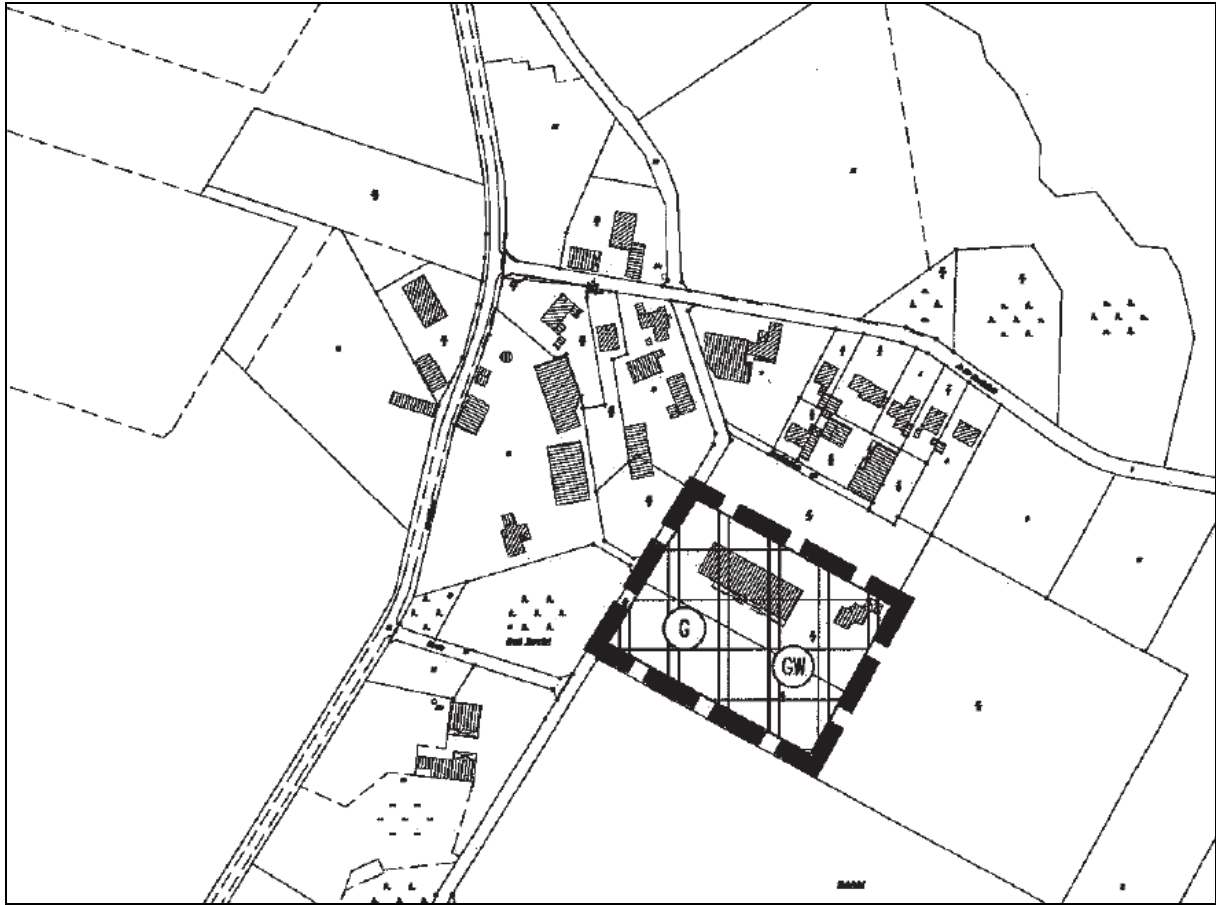
Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen unter [www.bruchhausen-vilsen.de](http://www.bruchhausen-vilsen.de) oder der Homepage des Breitbandkompetenzzentrums Niedersachsen unter [www.breitband-niedersachsen.de](http://www.breitband-niedersachsen.de)

### **79. Flächennutzungsplanänderung**

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 12.02.2008, Az.: 36 DH 04432/2007/82die 79. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der aktuellen Fassung genehmigt.



Die konkrete Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem Übersichtsplan zu entnehmen:



Mit dieser Bekanntmachung wird die 79. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilplan E - Schwarme mit Begründung gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die vorstehende Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und die zusammenfassende Erklärung liegen ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt kann jedermann Auskunft verlangen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung von Satzungen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

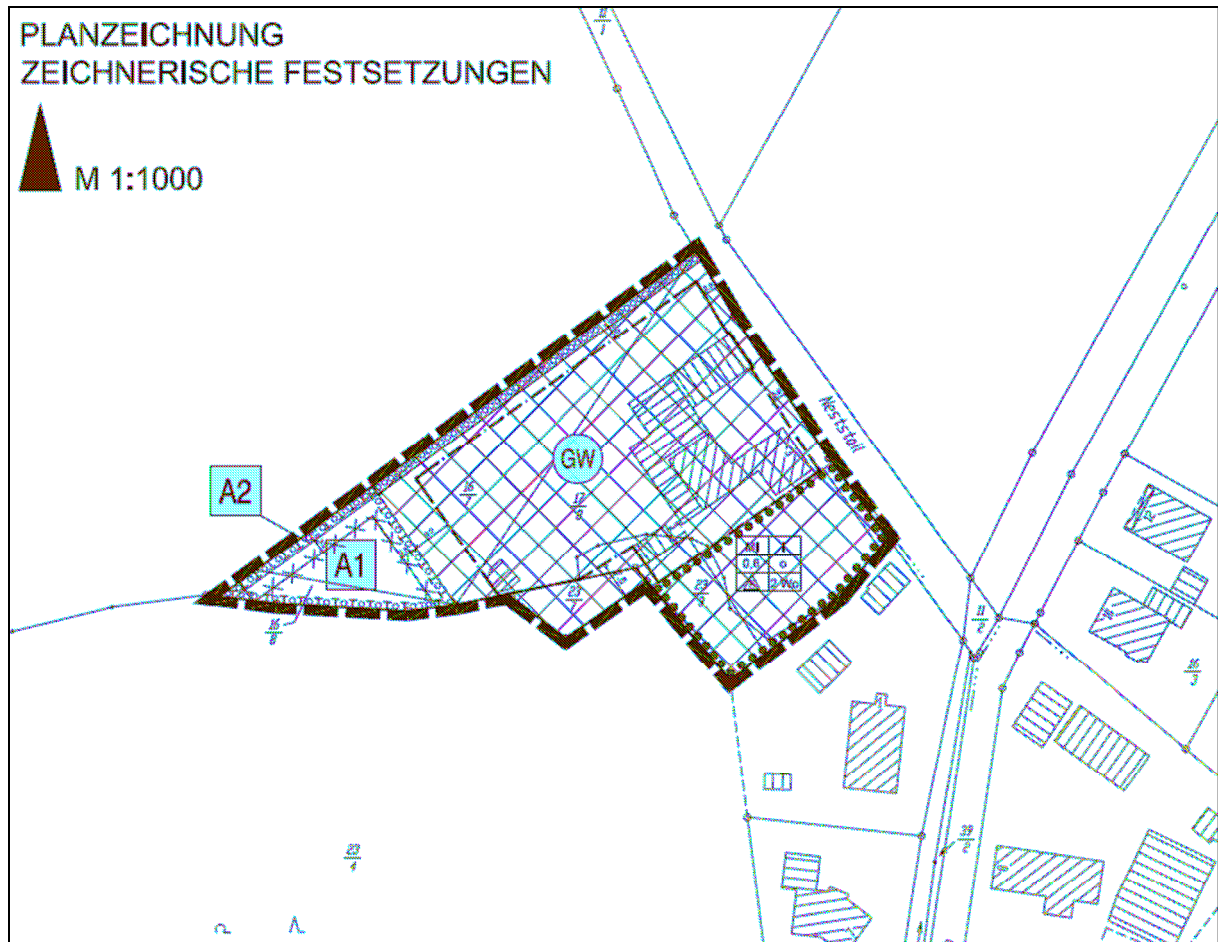
Bruchhausen-Vilsen, den 01.08.2011  
Der Samtgemeindebürgermeister  
gez. Wiesch

## Gemeinde Süstedt

### Bauleitplanung der Gemeinde Süstedt Bebauungsplan Nr. 24 (99/9) „Neststall“

Der Rat der Gemeinde Süstedt hat in seiner Sitzung am 06.07.2011 den Bebauungsplan Nr. 24 (99/9) „Neststall“ mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gem. §§ 56,97 und 98 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) mit Begründung und Umweltbericht als Satzung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der aktuellen Fassung beschlossen.

Die konkrete Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem Übersichtsplan zu entnehmen:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 24 (99/9) "Neststall" mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gem §§ 56,97 und 98 NBauO mit Begründung und Umweltbericht gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Durch die Rechtskraft dieses Bebauungsplanes treten die überdeckten Bereiche des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 24 (99/6) „Am Süstedter Bach“ außer Kraft.

Der Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift mit Begründung, der Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung liegen ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt kann jedermann Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB, wird gem. § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung von Satzungen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie

gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Süstedt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Bruchhausen-Vilsen, den 01.08.2011  
Der Gemeindedirektor  
gez. Wiesch

## **Samtgemeinde Siedenburg**

### **Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Kindergärten in der Samtgemeinde Siedenburg 3. Änderung**

Aufgrund der §§ 6,8,40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds.GVBl. S. 473) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 241) sowie § 20 des Nds. Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Siedenburg in seiner Sitzung am 28.06.2011 folgende 3. Änderung der Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Kindergärten in der Samtgemeinde Siedenburg beschlossen:

#### **§ 1 Änderungen**

1. Der Wortlaut zu § 5 Betrieb, Öffnungszeiten und Betriebsferien wird im Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

Der Kindergarten ist in der Regel von montags bis freitags jeweils von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und die Ganztagsgruppe von 8:00 Uhr bis 16:30 Uhr geöffnet (Regelöffnungszeit). Bei entsprechendem Bedarf, sofern mindestens fünf verbindliche Anmeldungen vorliegen, werden flexible Öffnungszeiten (Früh- und Spätdienst) außerhalb der Regelöffnungszeiten angeboten. Der Frühdienst beginnt um 7:30 Uhr, der Spätdienst für die Vormittagsgruppen endet um 13:00 Uhr.

Kinder, deren Betreuungsbedarf nach 13:00 Uhr liegt, sind ab dem 01.08.2012 in der Ganztagsgruppe zu betreuen.

2. Der Wortlaut zu § 6 Benutzungsgebühren wird im Absatz 2 geändert:

Der letzte Satz von Absatz 2 und der Wortlaut der Buchstaben a) bis h) werden gestrichen. Stattdessen werden die Buchstaben a) und b) wie folgt neu formuliert:

- a) Die Benutzungsgebühr für einen Kindergarten in der Samtgemeinde Siedenburg beträgt 1,25 EUR pro Betreuungsstunde.
- b) Besuchen aus einer Familie gleichzeitig mehrere Kinder die Kindertagesstätten, die in der Trägerschaft der Samtgemeinde Siedenburg stehen, wird die Gebühr ermäßigt. Die Ermäßigung beträgt für das zweite Kind 25 % und für das dritte und jedes weitere Kind 50%.

#### **§ 2 Inkrafttreten**

Die Satzungsänderung tritt zum 01.08.2011 in Kraft.

Siedenburg, den 07.07.2011  
Rauschkolb  
Samtgemeindebürgermeister

## Wegezwckverband Sitz Syke

### Haushaltssatzung des Wegezwckverbandes, Sitz Syke

Aufgrund der Verbandssatzung wurde durch die Verbandsversammlung am 19.05.2011 für das Haushaltsjahr 2011 folgende Haushaltssatzung vorgeschlagen:

#### § 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt für das Haushaltsjahr 2011

Im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf	495.132,00 EUR
in der Ausgabe auf	495.132,00 EUR
	=====
im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf	0,00 EUR
in der Ausgabe auf	0,00 EUR
	=====

#### § 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf **0,00 EUR**.

gez. K. Meyer  
Geschäftsführer

gez. H. Heidorn  
Vorsitzender d. Verbandsversammlung

Die vorstehende Haushaltssatzung des Wegezwckverbandes, Sitz Syke, für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 11.07.2011 erklärt, dass er die Haushaltssatzung des Wegezwckverbandes für das Haushaltsjahr 2011 gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 86 Abs. 2 NGO nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, in den Geschäftsräumen des Wegezwckverbandes, Hermannstr. 15, 28857 Syke, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Syke, den 15.07.2011  
gez. K. Meyer  
Geschäftsführer